

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Präambel

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27, 28 des Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt.

Die Kindertagespflege wird im Kreis Herzogtum Lauenburg verstanden als ein flexibles Betreuungsangebot, welches gleichrangig neben den Angeboten der Kindertagesstätten durchgeführt werden soll und dabei in familienähnlicher Atmosphäre dem Kind eine verlässliche Anbindung an die Kindertagespflegeperson bietet. Die Kindertagespflege soll die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet. Die persönliche Eignung der Person zur Tagespflege wird durch den Kreis festgestellt und beobachtet.

Bundesweit ist das Ziel einer 35%igen Versorgung aller Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren mit einem Betreuungsplatz (Krippe und Kindertagespflege) angestrebt, wobei hiervon der Anteil an Plätzen in der Kindertagespflege gesehen auf das Kreisgebiet bis zu 30 % betragen kann. Sich dieser bundesgesetzlichen Zielvorstellung annehmend, haben sich die Gemeinden und Städte im Kreisgebiet gemeinsam mit dem Kreis dahingehend verständigt, die Kindertagespflege einkommensunabhängig mit einem Regelzuschuss zu fördern.

Dies vorausgeschickt regeln diese Richtlinien die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg wie folgt:

1. Geltungsbereich der Richtlinien

1.1 sachlicher Geltungsbereich

Die Leistungen der Förderung durch den Kreis umfassen,

- die *erforderliche* Vermittlung eines Kindes zu einer *geeigneten* Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie die fachliche Überwachung, Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (hierzu Ziffer 2 dieser Richtlinien) sowie
- die Gewährung eines Anspruchs auf laufende Geldleistung an die Personensorgeberechtigten und an die Kindertagespflegepersonen (hierzu Ziffer 3 dieser Richtlinien).

1.2 örtlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung für Kindertagespflegeverhältnisse, die für Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg bestehen.

Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg können ausnahmsweise auch außerhalb des Kreises in Kindertagespflege betreut und von hier aus gefördert werden. In einem Fall der Betreuung außerhalb des Kreisgebiets gilt das Folgende: Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die laufende Geldleistung gewährt, die im Kreis Herzogtum Lauenburg üblich ist. Im Vorwege ist zu prüfen, ob eine Betreuung in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers möglich ist. Über die Eignung der auswärtigen Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis vorliegen.

2. Vermittlung in die Kindertagespflege; Sicherstellung von Erforderlichkeit und Geeignetheit der Hilfeleistung

Kindertagespflege kann grundsätzlich für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt werden. Nach besonderer Feststellung kann sie ausnahmsweise auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann die Kindertagespflege auch ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. Auch Wegezeiten werden berücksichtigt.

2.1. Vermittlung und Vertretung der Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen können durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen (im nachfolgenden "Fachdienst" genannt) an die Personensorgeberechtigten vermittelt oder durch eigenes Bemühen dem Fachdienst nachgewiesen werden.

Wenn Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen sich durch eigene Bemühungen oder Mitwirkung Dritter gefunden haben, dann kann eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (hierzu sogleich unter Ziffer 3) nur dann bewilligt werden, wenn der zuständige Fachdienst zuvor die Erforderlichkeit nach Ziffer 2.2. und die Eignung nach Ziffer 2.3. dieser Richtlinien festgestellt hat.

Vor dem Beginn der Betreuung ist abzuklären, ob sich die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten über zeitliche Bedingungen, Erziehungsfragen und die Vertretung im Falle des Ausfalls der Kindertagespflegeperson verständigt haben.

Für den Fall von Ausfallzeiten (insbesondere durch Krankheit der Kindertagespflegeperson) gilt für die Kindertagespflegeperson verpflichtend das Folgende: Der Kreis hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Hierfür ist dem Fachdienst im Vorwege der Bewilligung mitzuteilen, wie und durch welche andere Kindertagespflegeperson/en eine Betreuungsmöglichkeit notfalls gegeben sein wird. Die Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson ist nur im Notfall, das heißt bei kurzfristigem Ausfall durch Krankheit oder andere dringliche Ereignisse, möglich, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten vorher bekannt gemacht wurde und diese schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben. Insgesamt gilt in Ausfallzeiten, dass interne familiäre Betreuungslösungen immer vorzuziehen sind, sofern diese im Einzelfall möglich und zumutbar sind.

Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII kann ausschließlich dann durch diese Richtlinien gefördert werden, wenn sie für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich ist.

2.2. Erforderlichkeit

Erforderlich ist sie

- a) bezogen auf das Kindeswohl, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist aber auf der anderen Seite vor allem wegen des zeitlichen Umfangs nicht im Widerspruch zu den Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität steht und
- b) bezogen auf die Bedarfsituation der Personensorgeberechtigten
 - aa) von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und von Schulkindern, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten
 - bb) von Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres darüber hinaus bedarfsunabhängig im Hinblick auf einen Grundanspruch, der eine wöchentliche Höchstförderung von 20 Stunden vorsieht,
 - cc) von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt darüber hinaus bedarfsunabhängig im Hinblick auf einen Grundanspruch, der eine wöchentliche Höchstförderung von 20 Stunden vorsieht, sofern nachweislich kein bedarfsgerechter Kindergartenplatz vorhanden ist bzw. bei laufenden Fällen bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages begonnenen Kindergartenjahres,

2.3. Geeignetheit

Sowohl die Art der Leistung als auch die Kindertagespflegeperson müssen zur Erreichung der in diesen Richtlinien genannten Ziele der Kindertagespflege geeignet sein. Die Überwachung dieser Kriterien obliegt im Kreisgebiet ausschließlich dem Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen.

Eine Person ist regelmäßig dann als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn

- a) sie sich durch ihre Persönlichkeit auszeichnet,
- b) sie Sachkompetenz durch vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege nachweist, die sie durch qualifizierte Lehrgänge oder in anderer Weise erworben hat,
- c) sie zur Kooperation mit den Eltern und dem Fachdienst sowie zur eigenen Weiterqualifizierung ständig bereit ist,
- d) sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt,
- e) keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes bestehen,
- f) keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen und
- g) sie einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind erfolgreich besucht hat und danach alle zwei Jahre wiederholt.

Zur Feststellung, ob eine Kindertagespflegestelle in diesem Sinne geeignet ist, werden Nachweise verlangt sowie mindestens ein Erstgespräch und ein Hausbesuch durchgeführt.

Die Kindertagespflegeperson hat ihre Eignung vor Erlaubniserteilung nachzuweisen durch Hergabe

- einer schriftlichen Bewerbung aus welcher Motivation und Eignung hervorgehen,
- eines Lebenslaufs,
- eines erweiterten polizeiliches Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre,
- eines vom Hausarzt ausgestellten Attestes, wonach nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht,
- der Angaben zur Person und dem häuslichen Umfeld (Fragebogen)
- eines Nachweises über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen in einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten und 40 Praxisstunden (laut dem DJI-Curriculum),
- eines Nachweises über eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ am Kind sowie durch
- einer verbindlichen Erklärung zur Sicherstellung des Schutzauftrages für Kinder nach § 8a SGB VIII.

Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Kindertagespflegepersonen selber zu tragen.

Routinemäßige Hausbesuche finden in der Regel laufend alle zwei Jahre statt. Weitere Prüfungen durch Hausbesuche sind dann erforderlich, wenn Beratungsbedarf angemeldet wird, Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson begründet sind oder wenn Anhaltspunkte über eine mangelnde Versorgung der Kinder vorliegen. Insoweit räumt die Kindertagespflegeperson dem Fachdienst ein Betretungsrecht für ihre Räumlichkeiten ein.

2.4. Erlaubniserteilung und Überwachung

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Über die Erlaubniserteilung entscheidet der Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen anhand der gesetzlichen Kriterien der Vorschriften § 43 SGB VIII, 29 KiTaG und § 13 KiTaVO. Eine festgestellte Eignung nach Ziffer 2.3. dieser Richtlinien muss gegeben sein. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Fachdienst zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII abzuschließen.

Die Erlaubnis befugt im Regelfall zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

2.5. Zusammenarbeit und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Voraussetzung einer gelingenden Förderung ist die gute Zusammenarbeit mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

2.5.1 Zusammenarbeit mit dem Kreis

Die vertrauensvolle und im Sinne des Kindeswohls verstandene Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, vorausgesetzt.

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und Änderungen an der Betreuungssituation des Kindes in Kindertagespflege sind dem Fachdienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen führt zu einer Beendigung der Förderung und ggf. auch zu einer Rückforderung ab Beginn der veränderten Verhältnisse. Gleiches gilt, wenn die laufende Geldleistung aufgrund zu hohen Elterneinkommens unrechtmäßig ausgezahlt wurde.

2.5.2 Verpflichtung der Kindertagespflegeperson zur Fortbildung und Bereitstellung von Fortbildungsangeboten durch den Kreis

Kindertagespflegepersonen haben zur weiteren Qualifizierung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege teilzunehmen. Eine Regelmäßigkeit ist dann anzunehmen, wenn Fortbildungen im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Jahr besucht worden sind.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel freien Trägern anteilige Zuschüsse zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen. Der Zuschuss beträgt bis zu höchstens 4.000,00 € je Maßnahme. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Förderleistung besteht nicht. Die geplante Maßnahme ist dem Fachdienst rechtzeitig mitzuteilen. Dem Förderungsantrag sind ein Finanzierungsplan, ein inhaltliches Konzept und die Teilnehmerliste beizufügen. Für die Durchführung der Maßnahme sind die Richtlinien über die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen des Landes vom 01.01.2006 maßgeblich und zu beachten.

3. Finanzierung der Kindertagespflege und Gewährung einer laufenden Geldleistung

Ist ein Kindertagespflegeverhältnis im Sinne dieser Richtlinien zustande gekommen, besteht ein Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe des Entgelts für die Betreuung des Kindes insgesamt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang des abzuschließenden Betreuungsvertrags frei ausgehandelt.

Die Finanzierung des Anspruchs auf angemessene Kosten für den Sachaufwand und dem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung setzt sich gegebenenfalls aus der gemeinsamen Förderung der Gemeinden, der Städte und des Kreises durch einen verlorenen Zuschuss an die Kindertagespflegeperson (Ziffer 3.1) sowie den Elternbei-

trägen zusammen. Soweit die Personensorgeberechtigten zur Leistung ihres Kostenanteils wirtschaftlich außerstande sind, wird dieser im Rahmen der Zumutbarkeit auf Antrag nach Prüfung teilweise durch den Kreis übernommen (Ziffer 3.2).

Die Geldleistung gemäß der nachfolgenden Ziffern 3.1 und 3.2 wird für einen bestimmten Zeitraum pauschal im Umfang der als erforderlich festgestellten Betreuung bewilligt. Mit der pauschalen Bewilligung und Auszahlung ist ein Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson von 28 Werktagen bezogen auf ein Kalenderjahr bereits abgegolten. Sollte aus Gründen, die aus der Sphäre der Tagespflegeperson herrühren, eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson notwendig und gefunden werden, so geht der Anspruch auf o.g. Geldleistung ab dem ersten Tag der anderweitig geleisteten Betreuung auf die Vertretung über und wird nach entsprechender Mitteilung an diese für den gesamten Zeitraum der Vertretung ausgezahlt..

Daneben werden den Kindertagespflegepersonen, auch ohne dass die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2. vorliegen müssen, näher bestimmte Beiträge zu den Sozialversicherungen durch den Kreis anteilig erstattet (Ziffer 3.3).

3.1 einkommensunabhängiger Zuschuss durch die Gemeinden, Städte und den Kreis

Der Kreis gewährt ab Inkrafttreten dieser Richtlinien allen Personensorgeberechtigten, deren Kind

- a) seinen ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde oder einer Stadt hat, die sich an der gemeinsamen Neufinanzierung der Kindertagespflege beteiligt,
- b) unter drei Jahre alt ist oder
- c) über drei Jahre alt ist und soweit ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung nachweislich nicht angeboten werden kann bzw. bis zum Ablauf des begonnenen KiTa-Jahres (wobei diese Regelung höchstens bis zum Schuleintritt gilt) und
- d) von einer anhand Ziffer 2.4. dieser Richtlinien anerkannten Kindertagespflegeperson betreut wird,

einen verlorenen Zuschuss in Höhe von Euro 0,50 pro geleisteter und im Sinne von Ziffer 2.2. erforderlicher Betreuungsstunde unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die sich an der Neufinanzierung beteiligten Gemeinden und Städte stocken diesen Zuschuss um einen Betrag in Höhe von mindestens Euro 1,00 pro Stunde auf.

Der Antrag auf einkommensunabhängige Geldleistung ist durch die Personensorgeberechtigten beim Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen zu stellen. Die somit insgesamt zustande kommende Geldleistung in Höhe von mindestens Euro 1,50 wird vom Fachdienst direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Gefördert wird ab Antragstellung mit Vorliegen aller Unterlagen, insbesondere eines genügenden Nachweises über die erforderlichen und geleisteten Betreuungsstunden im Sinne dieser Richtlinien. Ein subjektiver Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht weder für die Personensorgeberechtigten noch für die Kindertagespflegeperson. Vielmehr entscheidet der Fachdienst aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlage dieser Geldleistung sind die Vereinbarungen der Gemeinden und Städte mit dem Kreis zur gemeinsamen Förderung der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg ab dem 01. August 2010 sowie die entsprechenden Ergänzungs-/Änderungsverträge mit Wirkung ab 1. August 2014, die auch die Kostenverrechnungen zwischen den insoweit beteiligten Kommunen regelt.

3.2 einkommensabhängige Kostenübernahme

Den - gegebenenfalls nach Abzug des gemäß Ziffer 3.1 gewährten Zuschusses verbleibenden - Kostenbeitrag für die Förderung ihrer Kinder in Kindertagespflege haben grundsätzlich die Personensorgeberechtigten selber zu leisten.

Der Kreis hat indessen als Jugendhilfeträger die Kosten insoweit zu tragen, als den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (vgl. § 90 Abs. 3 SGB VIII).

Im Zusammenhang dieser Übernahme des Kostenbeitrags der Personensorgeberechtigten wird die monatliche Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 (Sachaufwand) und Nr. 2 (Förderleistung) i.V.m. Abs. 2a SGB VIII festgelegt auf ein Entgelt in Höhe von Euro 3,55 pro erforderlicher Betreuungsstunde, sofern die Betreuung außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten stattfindet. Sollte die Betreuung im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen stattfinden, so ist der Sachaufwand, der in Anlehnung an die Betriebsausgabenpauschale zurzeit festgelegt ist auf einen Betrag von Euro 1,73, nicht erstattungsfähig. Die Vereinbarung einer jeweils höheren Vergütung bleibt dem Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten ausdrücklich vorbehalten.

Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich hierfür an den Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Kostenübernahme durch den Kreis erteilt, den nachrichtlich auch die Kindertagespflegeperson erhält. Hierbei gilt, dass das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in voller Höhe für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

Unabhängig von einer Berechnung erhalten Familien die oben im Sinne des § 23 Abs. 2a SGB VIII definierte Geldleistung dann, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder von Kinderzuschlag stehen.

Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers oder Beiträge von Unterhaltspflichtigen sind indes in jedem Falle bei der Bescheidung zu berücksichtigen.

3.3 Geschwisterzuschuss

Weiterhin ohne Einkommensüberprüfung erhalten Familien bezogen auf die nach Ziffer 3.1 und Abs. 3 von Ziffer 3.2 verbleibenden Betreuungskosten für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 60 % und zwar unabhängig davon, ob diese in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach Ziffer 3.2 so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung.

3.4 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Auf Antrag werden der Kindertagespflegeperson die nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. Der Antrag ist formlos zu stellen, wobei bereits die Hergabe des Beitragsbescheids als Antrag gilt.

3.4.1 Angemessene Alterssicherung

Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag zur Hälfte erstattet. Eine solche Erstattung von Aufwendungen in einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, einem privaten Renten-versicherungs- oder Lebensversicherungsvertrag (z.B. Bank-sparplänen oder Aktienfondsparplänen) kann auf Antrag erfolgen, sofern die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.

Die hälftige Kostenerstattung zu einer privaten Alterssicherung erfolgt darüber hinaus nur, wenn eine Anmeldung und Beitragsfreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen wird.

3.4.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, dann gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen und werden auf Antrag zur Hälfte erstattet.

4. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten dann außer Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinien ermächtigt.

(Beschluss des Kreistags vom 15. Juni 2017)